

Erlass einer Satzung der StädteRegion Aachen über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen Ehrenamtler im Bevölkerungsschutz

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
18.09.2024	Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz (Vorberatung)
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag beschließt die der Sitzungsvorlage 2024/0283 als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen Ehrenamtler.

Sach- und Rechtslage

Im BHKG ist geregelt, dass die beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Verdienstauffall haben, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht (§ 21 Abs. 3 BHKG).

Gemäß § 21 Abs. 4 BHKG gelten die Vorschriften für Lohnfortzahlung und Verdienstauffall auch verbindlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen.

Verdienstauffall ist die Geldsumme, die sonst innerhalb der individuell zu ermittelnden Arbeitszeit von der oder dem Selbständigen hätte erzielt werden können.

Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Verdienstauffall eingetreten ist, erfolgt der Ersatz dieses Verdienstauffalls mindestens durch die Zahlung eines Regelsatzes pro Stunde (Regelstundensatz). Der Regelstundensatz wird ohne Nachweisprüfung erstattet. Für alle in § 21 Abs. 3 BHKG genannten Anlässe ist ein einheitlicher Regelstundensatz festzulegen.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten (höheren) Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Regelstundensatz und ein Höchstbetrag, der beim Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf, sind durch Satzung

festzulegen.

Der Regelstundensatz wird auf 30,00 €,

der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale auf 50,00 € festgesetzt.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Aufwendungen ist grundsätzlich abhängig davon, in welchem Umfang kostenintensive Großschadenslagen und/oder geringfügige Hilfeleistungseinsätze eintreten. Die Aufwendungen sind im Rahmen der Bewirtschaftung des Produktes auszugleichen.

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage/n

1 - Entwurf der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen Ehrenamtler im Bevölkerungsschutz (öffentlich)



SATZUNG

über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen Ehrenamtler im Bevölkerungsschutz

Der Städteregionstag hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, Seite 646 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NW Seite 916), in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 18, 19 und 21 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der Fassung vom 25.05.2018 (GV NRW Seite 244), in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Aktive im Brand- und Katastrophenschutz haben gegenüber der StädteRegion Aachen Anspruch nach den §§ 21, 22 BHKG auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der StädteRegion Aachen entsteht. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

- (2) Ein Verdienstausschlag kann ausschließlich für die beruflich selbstständige Haupttätigkeit gewährt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 2 Arbeitszeiten

- (1) Der Verdienstausschlag für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeiten von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.
- (2) Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell definiert werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Definition der Arbeitszeit zwingend und plausibel zu begründen.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Der nach § 21 Abs. 3 BHKG festzusetzende Regelstundensatz je Stunde beträgt 30 Euro.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Hierbei darf jedoch ein Höchstbetrag in Höhe von 50 EURO je Stunde nicht überschritten werden.

(3) Der tägliche Höchstbetrag darf den neunfachen Stundensatz nach Absatz 2 nicht überschreiten.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaussfall, auf den die selbstständigen ehrenamtlichen Aktiven des Brand- und Katastrophenschutzes der StädteRegion Aachen nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.